

Thema:

Umstufung von Straßen

Fragestellung:

Eine bisherige Kreisstraße soll in eine Gemeindestraße abgestuft werden. Die Folgen sind unter Nr. 3.4 der Empfehlungen zur Erstellung einer Bilanzierungsrichtlinie, sowie unter der Häufig gestellten Fragen Nr. 1.2.17 geregelt.

Es stellt sich folgende Problemfrage:

Wie ist die Regelung "Obwohl die annehmende Kommune die Vermögensgegenstände ohne Gegenleistung erworben hat, erfasst sie keinen Sonderposten" zu verstehen?

Handelt es sich hier auch um den bei der Kreisverwaltung gebildeten Zuschuss. Das würde bedeuten, dass die annehmenden Kommunen den vollen Bilanzwert einstellen und abschreiben müssten. Dies führt zu einer erheblichen Belastung im Jahresergebnis, da keine Sonderposten gegengerechnet werden können. Oder handelt es sich hier um den Differenzbetrag zwischen dem Buchwert bei der Kreisverwaltung und dem dazugehörigen Sonderposten?

Zum Beispiel:

Buchwert Straßenkörper im Anlagevermögen lt. Kreis	440.000 €
Buchwert Sonderposten lt. Kreis für Zuschüsse Land	360.000 €

Dann Übernahme bei Gemeinde:

Buchwert Straßenkörper im Anlagevermögen	440.000 €
oder	

dann Übernahme bei Gemeinde:

Buchwert Straßenkörper im Anlagevermögen	440.000 €
und Buchwert Sonderposten lt. Kreis für Zuschüsse Land	360.000 €
zuzüglich einmaliger Ertrag im Übernahmejahr	

Antwort:

Die Maßgabe in den Empfehlungen zur Erstellung einer Bilanzierungsrichtlinie, Nr. 3.4, der zufolge für die übertragene Kreisstraße kein Sonderposten zu erfassen ist, bedeutet, dass ein Sonderposten nicht schon deshalb gebildet werden darf, weil der Erwerb unentgeltlich erfolgt ist.

Damit ist jedoch nicht die Bildung eines Sonderpostens aus anderen Gründen ausgeschlossen. Erwirbt die Gemeinde unentgeltlich eine Straße, mit der wegen der ursprünglichen Bezuschussung ein Sonderposten verbunden ist, so erwirbt sie auch diesen Sonderposten.

Daher ist die von Ihnen genannte zweite Alternative zutreffend.

.....